

§ 21

§ 72 EVO erhält folgende Fassung:

„§ 72

Änderung des Frachtvertrages durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder durch Verfügung des Empfängers

(1) Der Absender hat das Recht, den Frachtvertrag nachträglich zu ändern, indem er verfügt:

- a) daß das Gut auf dem Versandbahnhof zurückgegeben werden soll;
- b) daß das Gut unterwegs angehalten werden soll;
- c) daß die Ablieferung des Gutes ausgesetzt werden soll;
- d) daß das Gut an einen anderen Empfänger abgeliefert werden soll;
- e) daß das Gut auf einem anderen Bestimmungsbahnhof abgeliefert werden soll;
- f) daß das Gut nach dem Versandbahnhof zurückgesandt werden soll;
- g) daß eine Nachnahme nachträglich aufgelegt, erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden soll;
- h) daß überwiesene Beträge von ihm selbst anstatt vom Empfänger eingezogen werden sollen.

In den vorstehend unter Buchstaben e und f vorgesehenen Fällen kann der Absender für die Weiter- und Rückbeförderung von Wagenladungen auch eine andere Beförderungsart (Frachtgut, Eilgut) vorschreiben, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen.

*

(2) Der Empfänger hat das Recht, bei Wagenladungen den Frachtvertrag zu ändern, sofern dies der Absender nicht durch den Vermerk „Empfänger nicht verfügungsberechtigt“ im Frachtbrief ausgeschlossen hat. Er kann verfügen, daß das Gut auf einem anderen Bestimmungsbahnhof — auch an einen anderen Empfänger — ab geliefert werden soll. Dabei kann er vorschreiben, daß Frachtgut als Eilgut oder Eilgut als Frachtgut weiterbefördert wird, wenn die Abfertigungsbefugnisse des Anhaltebahnhofs und des neuen Bestimmungsbahnhofs dies zulassen. Verfügt der Empfänger, daß die Sendung nach einem anderen Bestimmungsbahnhof gesandt werden soll, so hat er gleichzeitig eine Frachtzahlungsvorschrift zu erteilen. Die sich dabei aus einem Freivermerk ergebenden Kosten sind von ihm zu erheben. Für die neue Beförderungsstrecke werden entgegenstehende Freivermerke des Absenders unwirksam. Hat der Empfänger verfügt, daß das Gut einem anderen Empfänger abzuliefern ist, so ist dieser nicht berechtigt, den Frachtvertrag zu ändern.³

(3) Verfügungen anderer Art sind, wenn sie nicht im Tarif ausdrücklich vorgesehen sind, unzulässig; ebenso sind Verfügungen über einzelne Teile der Sendung unzulässig.

(4) Die Verfügungen sind schriftlich unter Verwendung der durch den Tarif festzusetzenden Muster zu erteilen; § 56 Abs. 10 gilt entsprechend. Nachträgliche Verfügungen des Absenders sind an die Versandabfertigung, Verfügungen des Empfängers an die Empfangsabfertigung zu richten. Der Tarif kann zulassen, daß nachträgliche Verfügungen des Absenders in besonderen Fällen auch an eine andere Abfertigung gerichtet werden.

(5) Die Versandabfertigung bzw. die Empfangsabfertigung hat die Verfügung unverzüglich auszuführen oder weiterzugeben. Auf Antrag des Absenders bzw. des Empfängers hat dies unter den im Tarif festzusetzenden Bedingungen durch Telegramm oder Fernsprecher zu geschehen.

(6) Die Eisenbahn darf die Ausführung einer nachträglichen Verfügung des Absenders oder einer Verfügung des Empfängers nur dann ablehnen, hinauschieben oder in veränderter Weise vornehmen, wenn

- a) die Verfügung in dem Zeitpunkt, in dem sie der zur Ausführung berufenen Stelle zugeht, nicht mehr durchführbar ist oder
- b) durch ihre Befolgung der regelmäßige Beförderungsdienst gestört würde oder
- c) ihrer Ausführung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen, insbesondere Zoll- oder sonstige Bestimmungen, entgegenstehen oder
- d) bei Änderung des Bestimmungsbahnhofs der Wert des Gutes voraussichtlich die Gesamtkosten der Beförderung bis zum neuen Bestimmungsbahnhof nicht deckt, es sei denn, daß der Betrag dieser Kosten sofort entrichtet oder sichergestellt wird.

In diesen Fällen ist der Absender bzw. der Empfänger unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(7) Einem bei der Empfangsabfertigung unmittelbar gestellten Antrag des Absenders, die Sendung zurückzuhalten, kann vorläufig entsprochen werden. Der Absender hat jedoch die vorgeschriebene Verfügung innerhalb einer angemessenen Frist durch die Versandabfertigung beizubringen. Andernfalls ist nach § 75 zu verfahren.

i

(8) Ist ein Frachtbriefdoppel ausgestellt, so steht dem Absender das Verfügungsrecht nur zu, wenn er das Doppel vorlegt und auch darin die Verfügung einträgt. Die Eisenbahn kann verlangen, daß sich der Absender ausweist. Befolgt die Eisenbahn die Verfügungen des Absenders, ohne die Vorlegung des Doppels zu verlangen, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, wenn ihm der Absender das Doppel übergeben hat. Der Empfänger braucht in Ausübung seines Rechts zur Änderung des Frachtvertrages das Frachtbriefdoppel nicht vorzulegen.